

Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Kemnath vom 11.03.2025

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die die Stadt Kemnath folgende

Satzung

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Zugang, Gebühren

- (1) Die Stadtbücherei Kemnath ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kemnath nach Art. 21 der Gemeindeordnung. Sie wird als Open –Library – Bücherei geführt und dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Sie steht allen Interessierten im Rahmen dieser Satzung und der Benutzungsordnung offen und stellt ein breit gefächertes und zeitgemäßes Medienangebot zur Verfügung und eröffnet so freien Zugang zu Kultur und Informationen.
- (3) Zwischen der Stadtbücherei und den Nutzenden wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich, soweit nicht eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben wird.
- (5) Für den Zutritt, während des Aufenthalts in der Stadtbücherei Kemnath und für die Nutzung der vorgehaltenen Medienangebote gilt diese Satzung sowie die Benutzungsordnung.
- (6) Der Eingang ist videoüberwacht.
- (7) Die jeweils geltenden Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang und in den Medien bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Nutzende melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis. Die Nutzenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsregularien zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Minderjährige können selbst Nutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils oder Personensorgeberechtigten.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (4) Die Nutzenden sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen, insbesondere des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadtbücherei verarbeitet die für ihre Dienstleistungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzenden (Datenverarbeitung) und bei Bedarf auch die von deren Erziehungsberechtigten und nutzt sie ausschließlich für ihre Zwecke. Diese Daten sind insbesondere Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Ermäßigungsstatus.
- (2) Die Nutzenden erteilen mit der Beantragung des Benutzerausweises die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.
- (3) Erteilen die Nutzenden die Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht, ist die Ausstellung eines Benutzerausweises nicht möglich. Jede Nutzung, für die ein Benutzerausweis erforderlich ist, ist dann ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzenden können die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Nach Widerruf werden die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht, soweit sie nicht für die Abgeltung von Verpflichtungen, die nach der Nutzungs- und Gebührenordnung entstanden sind, erforderlich sind. Jede Nutzung, für die der Benutzerausweis erforderlich ist, ist dann nicht mehr möglich (beispielsweise Ausleihe von Medien, Zutritt zur Open-Library). Die Rückzahlung der von den Nutzenden bereits entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen.
- (5) Die Datenverarbeitung unterliegt dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für die entliehenen Medien beträgt drei Wochen. Die Frist kann, wenn dies erforderlich ist, im Einzelfall verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf verlängert werden.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Stadtbücherei besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch der Nutzer Vorbestellungen entgegennehmen. Über die Bereitstellung wird wahlweise gebührenpflichtig per Brief oder E-Mail informiert. Wird ein vorbestelltes Werk nicht innerhalb von 10 Tagen ab Benachrichtigung abgeholt, so verfällt die Vorbestellung.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriften können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Stadtbüchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der versendenden Stadtbücherei gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst oder durch Dritte behoben werden.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien und Hardware der Nutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden. Ebenso sind die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien der Stadtbücherei pfleglich zu behandeln
Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Das Hausrecht üben die Beschäftigten der Stadtbücherei im Auftrag des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Bei einem Ausschluss von der Ausleihe oder einem unbefristeten Hausverbot verliert der Benutzerausweis seine Gültigkeit. Eine Rückzahlung der bereits errichteten Gebühren erfolgt nicht. Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.
- (3) Die Stadtbücherei darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2018 außer Kraft.

Kemnath, den 11.03.2025

Stadt Kemnath



Roman Schäffler
Erster Bürgermeister

